



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.11.2024
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:42 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

Ausschussmitglieder

Binder, Melina	Online Teilnahme
Eichiner, Reinhard	
Frauenknecht, Brigitta	
Kundler, Josef	
Mosandl, Jakob	
Neumeyer, Arnulf	
Röttsch-Schmitt, Friederike	
Sammiller, Bernhard	
Scheringer, Eva-Maria	
Weiß, Bernhard	

Stellvertreter

Hirschbeck, Hubert
Schön, Thomas

Verwaltung

Albrecht, Carmen
Boban, Slaven
Gehrhardt, Diana
Lechermann, Beate
Wolfram, Vanessa

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Dirsch, Albert, Dr.

Mickel, Andrea

Nikol, Richard

Schieferbein, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Förderung des Betreuungsvereins im Landkreis Eichstätt	2024/1590
2	Informationen zum seniorenpolitischen Gesamtkonzept	2024/1657
3	Informationen zum Integrationskonzept	2024/1658
4	Informationen zum Ankunftsgeschehen von Flüchtlingen	2024/1655
5	Kosten der Unterkunft ab 2025 (SGB II / SGB XII)	2024/1659
6	Verschiedenes	2024/1656

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Soziales. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Soziales fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Förderung des Betreuungsvereins im Landkreis Eichstätt

Der AWO Betreuungsverein Weißenburg – Gunzenhausen e.V. ist seit mittlerweile über einem Jahr im Landkreis Eichstätt auf Initiative der Landkreisverwaltung aktiv. In dieser Zeit konnten zahlreiche ehrenamtliche Betreuer beraten werden und es fanden verschiedene Veranstaltungen mit bis zu ca. 100 Zuhörerenden sowie Treffen ehrenamtlicher Betreuer statt. Der Betreuungsverein hat sich als Anlaufstelle für alle betreuungsrechtlichen Belange von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Landkreis etabliert.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 bittet der Betreuungsverein um einen Zuschuss durch den Landkreis Eichstätt. Die so genannten „Querschnittsaufgaben“ nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind staatlich finanziert: gemäß § 148 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) umfasst die staatliche Finanzierung „pro 100.000 erwachsene Einwohner maximal eine volle Fachkraftstelle sowie eine viertel Verwaltungskraftstelle“ (Sach- und Personalkosten). Für den Landkreis Eichstätt werden max. 1,08 Fachkraftstellen gefördert, wobei es bei den Personalkosten eine Förderobergrenze gibt. Die tatsächlichen Personalkosten des Betreuungsvereins übersteigen diese Förderobergrenze aufgrund des beim Träger geltenden Tarifvertrags (WAZ statt TV-L) und der Erfahrungsstufen der Beschäftigten.

In Gesprächen mit dem AWO Betreuungsverein Weißenburg e.V. konnte nun beiliegende Vereinbarung ausgearbeitet werden: Der Landkreis Eichstätt fördert die Arbeit des Betreuungsvereins mit 4.000 € jährlich. Darüber hinaus werden kostenfrei Räume für Beratungstermine und Veranstaltungen im Landkreis zur Verfügung gestellt die ansonsten Kosten für den Betreuungsverein auslösen würden.

Die Arbeit des AWO Betreuungsvereins Weißenburg-Gunzenhausen e.V. stärkt das Ehrenamt und trägt dazu bei, dringend benötigte neue Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen. Überdies wäre der Landkreis verpflichtet, die Aufgaben des § 15 BtOG selbst zu erledigen, sollte kein Betreuungsverein zur Verfügung stehen. Dafür wäre zusätzliches Personal im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ notwendig.

2 Informationen zum seniorenpolitischen Gesamtkonzept

Wird tagesaktuell vorgelegt.

zur Kenntnis genommen

3 Informationen zum Integrationskonzept

Wird tagesaktuell vorgelegt.

zur Kenntnis genommen

4 Informationen zum Ankunftsgeschehen von Flüchtlingen

Wird tagesaktuell vorgelegt.

zur Kenntnis genommen

Laut Bundesverfassungsgericht gehört das Wohnen zu den Grundbedürfnissen eines menschenwürdigen Lebens. Die Gewährung von Kosten der Unterkunft durch die Kommunen kommt diesem Grundbedürfnis entgegen. Neben den Regelleistungen/dem Regelsatz sehen daher das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) auch Leistungen für Unterkunft und Heizung vor. Die Verantwortlichkeit zur Bestimmung der Mietobergrenzen und der Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft liegt beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. Jeder Träger der Sozialhilfe muss eigenständig festlegen, welche Kosten der Unterkunft angemessen sind. Dies erfolgt durch Ermittlung von Mietobergrenzen. Das Vorgehen bei der Ermittlung muss in einem Konzept nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden. Vorliegendes Konzept orientiert sich an ministeriellen Schreiben und Kriterien und Empfehlungen des Bundessozialgerichtes.

Weder der Landkreis Eichstätt noch die kreisangehörigen Gemeinden verfügen über einen offiziellen Mietspiegel der als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft dienen könnte. Daher sind eigene Erhebungen zum Immobilienmarkt notwendig.

Die vorliegende Erhebung wurde vom 01.07.2022 bis 30.06.2024, also in einem Zeitraum von 24 Monaten durchgeführt. Insgesamt wurden 1663 Mietangebote, Bestandsmieten und Neuvermietungen erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurden sog. „Vergleichsräume“ definiert: bei einem Vergleichsraum handelt es sich um einen hinreichend großen Raum der Wohnbebauung, welcher aufgrund seiner räumlichen Nähe zueinander, seiner Infrastruktur sowie seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Ein weiteres Kriterium zur Bildung von Vergleichsräumen sind die durchschnittlichen Mietniveaus der Gemeinden. Gleichzeitig wird dadurch auch die räumliche Angemessenheit des Umzugsradius definiert, innerhalb dessen dem Leistungsberechtigten ein Umzug, z.B. in Zuge eines Kostensenkungsverfahrens, zugemutet werden kann. Der Landkreis Eichstätt wurde auf dieser Grundlage in drei Vergleichsräume eingeteilt: „West“, „Ost“ und „Süd“.

Im Sinne der geltenden Rechtsprechung sind weiterhin Wohnungen angemessen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Für Leistungsberechtigte kommen daher nicht alle verfügbaren Wohnungen in Frage, sondern nur Wohnungen, die dem unteren Wohnungsmarktsegment zugeordnet werden können.

Die angemessene Miethöhe der Kosten der Unterkunft setzt sich aus der angemessenen Nettokaltmiete pro m² zuzüglich angemessener Betriebskosten pro m² multipliziert mit der maximalen Wohnfläche zusammen. Die so berechnete Gesamtmiete stellt dabei die Obergrenze der angemessenen Kosten der Unterkunft je nach Zahl der Personen für eine Wohnung im unteren Wohnungssegment dar. Diese Obergrenze ist in der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB II und des SGB XII im Landkreis Eichstätt heranzuziehen.

Im Anhang finden Sie das Handout mit den Vergleichsräumen, der Bewohnerzahl und den Mietobergrenzen. Das hier nur kurz dargestellte Vorgehen bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist in beiliegendem Konzept ausführlich erläutert.

Die letzte Festlegung der Angemessenheitsgrenzen erfolgte mit Beschluss des Ausschusses für Soziales am 17.11.2022. Die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt macht eine regelmäßige Anpassung notwendig. Bereits im Beschluss vom 09. Dezember 2013 wurde die Verwaltung ermächtigt, das Konzept und die Berechnung der Kosten der Unterkunft in eigener Zuständigkeit an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft sollen ab 01.01.2025 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales nimmt die Neufestsetzung der Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Kenntnis.

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen: 2

6 Verschiedenes

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18:42 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Soziales.

Alexander Anetsberger
Landrat

Vanessa Wolfram
Schriftführerin